

Geschäftsbedingungen für Mietvertrag

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1 Einrichtung und Abbau der Anlage

- 1.1 Für die Einrichtung der Anlage ist vom Mieter ein Einrichtungspreis zu entrichten, der hinsichtlich des Aufbaus, der Leistungsmerkmale und des Anschlusses der Anlage und Geräte pauschal, hinsichtlich der Einstellung des Leistungsnetzes nach Aufwand zu den bei Eislebener Tele-Funk GmbH (ETF GmbH) üblichen Listenpreisen berechnet wird.
- 1.2 Der Abbau der Anlage wird nach Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen, Fracht und Verpackungen bei Anlieferung und Rückgabe des Mietgegenstandes nach den jeweils geltenden Listenpreisen gesondert berechnet.
- 1.3 Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage ETF die Anwenderdaten entsprechend dem Leistungsumfang verbindlich mitzuteilen, da sonst der Inbetriebnehmertermin nicht gewährleistet werden kann. Ändert der Mieter nachträglich diese Daten oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen zusätzlichen Leistungen zu den dafür gültigen Listenpreisen gesondert berechnet. Ebenso werden bei in Betrieb befindlichen Anlagen Änderungen des Leistungsumfanges sowie Änderungen der Anwenderdaten mit den dafür gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.
- 1.4 Soweit erforderlich, stellt der Mieter geeignete und verschleißbare Lager- und Aufenthaltsräume zur Verfügung. Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe übernimmt der Mieter auf seine Kosten.
- 1.5 Lässt der Mieter trotz Nachfristsetzung einen Auftrag auf Einrichtung oder Erweiterung einer Anlage nicht durchführen, ist ETF berechtigt, Schadenersatz in Höhe der aufgewendeten Kosten und einer Jahresmiete für die nicht eingerichtete Anlage bzw. für die nicht eingerichteten Anlagenteile zu fordern; ETF kann statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen, sofern der Mieter anstelle der nicht entgegengenommenen, nicht eingerichteten oder nicht erweiterten Anlage eine Anlage oder Erweiterung bei Dritten kauft, mietet oder sonst zum Gebrauch erhält bzw. die Anlage in anderer Weise ersetzt.

2 Instandhaltung der Anlage

- 2.1 Der Mieter hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat ETF alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 ETF hält die Anlage betriebsfähig. Sie beseitigt, soweit nachfolgend in Ziffer 2.3 nicht etwas anderes geregelt ist, auf ihre Kosten Programmfehler sowie alle bei ordnungsgemäßen Gebrauch durch natürliche Abnutzung entstandenen Störungen.
- 2.3 Alle übrigen Leistungen, insbesondere Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten am Leistungsnetz sowie der Ersatz verbrauchter Akkus für Schnurlostelefone, gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.4 ETF kann ihre Instandhaltungsverpflichtungen mit vorheriger Ankündigung beim Mieter auch im Wege der Ferndiagnose erfüllen. Der Austausch von Daten zwischen ETF und der Anlage des Mieters erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
- 2.5 Alle an der Anlage erforderlichen Arbeiten einschließlich Instandsetzung und Erneuerung sowie Störungs- und Schadensbeseitigungen werden ausschließlich vom Beauftragten des Vermieters während der bei ihm üblichen Arbeitszeit ausgeführt.
- 2.6 Der Mieter hat dem Beauftragten des Vermieters während der beim Beauftragten des Vermieters üblichen Arbeitszeit Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

3 Rechte an Programmen

- 3.1 Der Mieter erhält das Recht, die zusammen mit den Anlagen ohne gesonderten Vertrag und ohne gesonderte Berechnung überlassenen Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage zu benutzen, alle anderen Rechte an den Programmen bleiben bei ETF.
- 3.2 Der Mieter erhält also kein Recht, die Programme ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der ETF zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen.

4 Erweiterungen

Wird eine Anlage vor Ablauf der Mindestvertragsdauer erweitert (ausgenommen um einfache Sprechapparate), ohne das dabei eine Auswechslung stattfindet, so wird neben der laufenden Miete für die Erweiterung nach Wahl des Mieters die Mindestvertragsdauer der Anlage verlängert oder einen Kostenzuschuss oder eine auf die verkürzte Laufzeit entsprechend höhere Miete erhoben. Die Verlängerung der Mindestvertragsdauer und die Berechnung des Kostenzuschusses ergibt sich aus folgender Tabelle (s. unten)

Bei Erweiterungen von Anlagen innerhalb ihrer Ausbaufähigkeit nach Ablauf der Mindestvertragsdauer wird die neue Mindestvertragsdauer oder der Kostenzuschuss so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der Mindestvertragsdauer zu erfüllen wären.

Noch zu erfüllende Jahre der Mindestvertragsdauer (das laufende Jahr gilt also noch zu erfüllen)	Die Verlängerung der Mindestvertragsdauer beträgt	Der Kostenzuschuss errechnet sich nach der für die Erweiterung zu entrichtenden Jahresmiete vervielfacht mit
1	5 Jahre	3,15
2	4 Jahre	2,80
3	4 Jahre	2,45
4	3 Jahre	2,10
5	3 Jahre	1,75
6	2 Jahre	1,40
7	2 Jahre	1,05
8	1 Jahre	0,70
9	1 Jahre	0,35

5 Durchführung des Vertrages

- 5.1 Werden aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen die bei ETF üblichen listennmäßigen Mieten erhöht, so kann ETF die Mietpreise dieses Vertrages entsprechen erhöhen, soweit sie kostenabhängig sind.
- 5.2 Der Mieter kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen der ETF aufrechnen.
- 5.3 Kommt der Mieter seiner Vertragspflicht trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht nach, so ist ETF berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und einen sofort fälligen Schadenersatz in Höhe der Hälfte der restlichen Mieten bis zum Ablauf der Vertragsdauer für die gesamte Anlage zu verlangen. Der Schadenersatz wird der Höhe nach auf 3 Jahresmieten begrenzt.
- 5.4 Der gleiche Schadenersatz steht ETF zu, wenn im Falle eines Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, oder Vergleichsverfahrens des Mieters der Vertrag gekündigt wird oder wenn der Mieter die Anlage vor Ablauf der Vertragsdauer ganz oder teilweise aufgibt. Bei vorzeitiger Aufgabe hat der Mieter neben dem Schadenersatz noch die Miete für das bei der Aufgabe laufende Quartal zu entrichten. Sofern der Mieter anstelle der ganz oder teilweise aufgegebenen Anlage eine Anlage oder Anlagenteile von Dritten kauft, mietet oder sonst zum Gebrauch erhält bzw. die Anlage oder Teile davon in anderer Weise ersetzt, kann ETF auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.
- 5.5 Erweiterungen, Auswechslungen, Verlegungen oder Änderungen jeder Art (z. B. Anwenderdaten) – auch behördlich geforderte-, sowie ein Ausbau dürfen nur von ETF oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.6 Der Mieter haftet für Beschädigungen und Verlust der Anlage, ihrer Teile und des angelieferten Materials bis zu Ihrer Rückgabe, es sei denn, dass er nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Jedoch haftet er stets für Risiken, die üblicherweise versichert werden können.

- Für eigenes Verschulden sowie das Verschulden ihrer leitenden Angestellten und ihrer Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten, also insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung haftet ETF. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung von ETF jedoch auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Haftung von ETF wegen anfänglichen Unvermögens, wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt im übrigen unberührt.
- 5.7 Kommt ETF aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihren Leistungen in Verzug, kann der Mieter, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, ab Verzugsintritt eine Verzugsentschädigung von 25% der vereinbarten Monatsmiete für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch für die Dauer von zehn Wochen verlangen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Mieters sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer von ETF gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Mieters zum Rücktritt nach Ablauf einer ETF gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
 - 5.8 ETF ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen.

6 Steuern

- 6.1 Ändert sich während der Laufzeit des Mietvertrages der gesetzliche Umsatzsteuersatz, so ändern sich auch die vom Mieter zu zahlenden Bruttomietraten entsprechend.
- 6.2 Sollte die Entwicklung der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Praxis der Finanzbehörden steuerliche Mehrbelastungen herbeiführen, so trägt jede Vertragspartei die sie betreffende Mehrbelastung.

7 Ausschluss des Sonderkündigungsrechts des § 580 BGB

§ 580 BGB, wonach im Todesfall des Mieters sowohl sein Erbe als auch der Vermieter berechtigt ist, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, findet keine Anwendung.

8 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei ETF oder mit ETF verbundenen Unternehmen verarbeitet. Die Anschrift der jeweiligen Datempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Bei Durchführung des Remote-Services (Fernwartung und Fernverwaltung) werden zwischen dem Remote-Zentrum des Beauftragten des Vermieters und dem Telekommunikationssystem des Mieters Daten ausgetauscht, die dem Datenschutz unterliegen können. Der Vermieter stellt sicher, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz vom Beauftragten des Vermieters eingehalten werden und der unbefugte Zugriff auf geschützte Kundendaten durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verhindert wird. Er trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter des Beauftragten des Vermieters, die im Rahmen der Durchführung des Remote-Services Zugriff auf Kundendaten haben, sorgfältig ausgewählt und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterwiesen und verpflichtet sind.

9 Versicherungsschutz

- Für die Versicherung gemäß Abschnitt B des Servicevertrag gelten die „Allgemeinen Bestimmungen für die Elektronikversicherung (ABE)“ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.1 Sofern Versicherungsschutz durch einen anderweitigen Vertrag besteht, geht dieser vor.
 - 9.2 Versichert sind insbesondere Schäden durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion oder durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub, Sabotage, Höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
 - 9.3 Röhren sind nur versichert gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion einschließlich Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung.
 - 9.4 ETF leistet ohne Rücksicht auf Mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz des Betreibers bzw. des Servicepartners, Abnutzung, Wasser- oder Säuredämpfe, die durch die Eigenart des Betriebes verursacht wurden, Erdbeben, Kernenergie, Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen, Terrorereignisse, Streik oder Aussperrung, fehlerhafte oder unzureichende Klimatisierung, wenn entsprechende Sicherheitseinrichtungen fehlen, den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen.
 - 9.5 Nicht versichert sind Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Farbbänder, präparierte Papiere, Filme, Filter, Tonträger wie Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Tonabnehmersysteme, Rasterscheiben und Schrifträger, Wiedereingabe von Daten.
 - 9.6 ETF leistet nach ihrer Wahl Entschädigung durch Sanierung der beschädigten versicherten Objekte oder Zahlung der für die Wiederinstandsetzung oder Wiederbeschaffung erforderlichen Kosten (Geldersatz) oder Ersatz des Zeitwerts des Versicherten Objekts, falls keine Wiederbeschaffung nach einem Totalausfall binnen angemessener Frist erfolgt.
 - 9.7 Der Eintritt eines versicherten Schadens ist ETF unverzüglich fernschriftlich anzuzeigen. Etwaige Maßnahmen zur Behebung des Schadens dürfen nur in Abstimmung mit ETF ausgeführt werden. Auf Verlangen von ETF ist ihr das Formular „Schadensanzeige“ ausgefüllt zu überlassen.
 - 9.8 Die Versicherung kann unabhängig von der Laufzeit des Servicevertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
 - 9.9 Die Versicherung ist in Form einer Gruppenversicherung bei der Württembergischen Versicherung AG, Stuttgart, rückgedeckt.

10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Überlassungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte dieser Vertrag einschließlich der Überlassungsbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

11 Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Mitarbeiter des Vermieters und des Beauftragten des Vermieters sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen für den Vermieter zu treffen.

12 Sonstiges

Als Gerichtsstand wird für beide Seiten das Amtsgericht Stendal vereinbart. Alle zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ETF. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.